Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der mecklenburgische Landtag des Jahres 1865.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

Der mecklenburgische Landtag des Jahres 1865.

Zwischen dem Feudalismus und den Anforderungen des modernen Culturlebens giebt es keine Vermittelung. Da, wo der Feudalismus sich als Princip der Staatseinrichtungen zu behaupten vermocht hat, wie in Mecklenburg, hat derselbe nur die Wahl, entweder auf die Fortschritte des Culturlebens zu verzichten oder in eine Neugestaltung der Staatseinrichtungen einzuwilligen, in welcher er selbst keine Stelle mehr findet. Zu letzterem, zu der erneueten Aufrichtung des im Jahre 1850 der feudalen Reaction geopferten constitutionellen Staates, sind zur Zeit weder die Regierung noch die Stände in Mecklenburg geneigt. Aber beide nehmen doch in neuester Zeit zu den an sie herantretenden Aufgaben eine wesentlich verschiedene Stellung ein. Die Regierung kann sich der Einsicht nicht verschließen, daß die dermaligen Institutionen des Landes in vielfacher Beziehung eine gesunde Entwickelung hemmen, daß Gewerbe und Industrie unter der Herrschaft des feudalen Systems nur kümmerlich ihr Leben fristen, daß die Bevölkerung sich vermindert, die Arbeitskräfte abnehmen, der Wohlstand schwindet und mancherlei sociale und sittliche Nothstände immer tiefer einwurzeln und eine immer weitere Verbreitung gewinnen. Die Regierung erkennt es daher für ihre Pflicht, bald hier bald da mit Reformanträgen vorzugehen. Da sie aber dabei von der Ansicht geleitet wird, daß unter allen Umständen die feudale Grundlage der Landesverfassung nicht aufgegeben werden dürfe und nur durch einige Erweiterung des Spielraums bureaukratischer Regierungskunst zu temperiren sei, so würde sie mit ihren Reformbestrebungen selbst dann, wenn sie damit durchzudringen vermöchte, nichts Gedeihliches schaffen oder doch höchstens die Bahn ebnen, um zu etwas Besserem zu gelangen. Die Stände aber wissen sehr wohl, daß jede tiefer greifende sociale Reform mit den feudalen Institutionen in Conflict treten und deren Bestand erschüttern muß. Sie haben nur einmal, unter ganz besonderen Einflüssen, deren Natur noch immer nicht ganz aufgeklärt ist, und von der Regierung überrumpelt, sich eine Reform gefallen lassen, welche der Ritterschaft überdies durch manche materielle

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Vortheile annehmbar gemacht werden mußte: die Reform eines Theiles der bisherigen Steuerverhältnisse. Aber sie bereuen dies schon sehr und leisten seitdem allen Reformvorschlägen, mögen diese von der Regierung ausgehen oder von den wenigen liberalen Mitgliedern, welche sie in ihrer Mitte zählen, nur einen um so ernstlicheren Widerstand. Besonders hat der letzte Landtag diesen lediglich verneinenden Standpunkt der mecklenburgischen Ritter- und Landschaft in ein helles Licht gesetzt und dadurch nicht wenig zur Verbreitung der Ueberzeugung beigetragen, daß selbst ein feudales Gouvernement mit der im Jahre 1850 provisorisch wiederhergestellten alten Landesverfassung nicht lange mehr wird auskommen können. Leerer an Ergebnissen, verhärteter gegen die bescheidensten Reformanträge, beharrlicher an dem Princip der unveränderten Conservirung aller bestehenden Verhältnisse festhaltend und entschiedener auch dem nothwendigsten Fortschritt widerstrebend, darum aber auch innerlich unberechtigter zur Vertretung der Gesammtheit der Bevölkerung, hat sich kaum ein anderer Landtag seit der gewaltsamen Beseitigung des im Jahre 1849 publicirten, beschworenen und in anerkannte Wirksamkeit getretenen constitutionellen Staatsgrundgesetzes gezeigt. Zugleich haben die feudalen Landstände wiederholte Veranlassung gefunden, ihre veralteten Anschauungen über wichtige Staatsaufgaben zu offenbaren, und der Gewinn, welchen diese positive Selbstcharakteristik für die schärfere Ausprägung des öffentlichen Urtheils über den Werth der bestehenden Verfassung hat, dient dem Eindruck der in der bloßen Negation sich darlegenden politischen Impotenz zu wesentlicher Ergänzung und Verstärkung.

Von den beiden Anträgen, welche der Rittergutsbesitzer Manecke-Duggenkoppel mit seltener Beharrlichkeit nun schon seit einer Reihe von Jahren auf jedem Landtage erneuert, betrifft der eine die Wiederherstellung des constitutionellen Staatsgrundgesetzes von 1849. Der Antrag war auch diesmal, wie dies schon öfter sich zutrug, von dem Engeren Ausschusse, der geschäftsführenden Behörde der Stände in der Zeit zwischen den Landtagen, in seinem Bericht über die Eingänge gar nicht erwähnt worden, und als Herr Manecke sich mit einer solchen Art der Escamotirung von Schriftstücken nicht zufrieden geben wollte und den Antrag noch einmal direct an die Landtagsversammlung einschickte, erhielt er denselben von dem dirigirenden Landrath v. Rieben mit dem Bemerken zurückgesandt, daß das Landtagsdirectorium sich nicht habe veranlaßt sehen können, den Antrag der Landtagsversammlung vorzulegen, weil in demselben deutlich ausgesprochen sei, daß der Antragsteller die Landesverfassung nicht als zu Recht bestehend anerkenne. So soll jeder Gedanke an eine Verfassungsänderung im Keime erstickt werden. Mit Begeisterung wurde dagegen für ein Denkmal des Großherzogs Friedrich Franz des Ersten (1785—1837), zu welchem die Anregung von zwei adligen Rittern ausgegangen war und welches den ausgesprochenen Zweck hat, den verstorbenen Fürsten als Erhalter

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der alten ständischen Verfassung zu feiern, aus einer öffentlichen Kasse die Summe von 10,000 Thlr. bewilligt, und viele Einzelne erhöheten diese Summe noch um ein Bedeutendes durch Zeichnung von Privatbeiträgen.

Der andere, auf jedem Landtage sich wiederholende Antrag Maneckes, betreffend den Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein, war zwar in die Registrande des Engeren Ausschusses aufgenommen, wurde aber in der üblichen Weise, ohne Verlesung und ohne Vorprüfung durch einen Ausschuß, mit dem Beschlusse abgefertigt, daß man denselben auf sich beruhen lassen wolle. Ein dritter Antrag desselben Mitgliedes der kleinen Fortschrittspartei in der Ritterschaft, auf Herbeiführung einer Landessynode als legislativer Kirchenbehörde gerichtet, wurde gleichfalls ohne vorgängige Prüfung und Begutachtung zurückgewiesen. Man fand darin einen Angriff auf die bestehende Kirchenverfassung und das herrschende Kirchenregiment, welche die Stände zu schützen berufen seien, und man stellte die Behauptung auf, daß die im Jahre 1849 ertheilte Verheißung einer Landessynode, an welche der Antragsteller erinnert hatte, in der damals durch das Staatsgrundgesetz aufgerichteten Trennung zwischen Kirche und Staat ihr alleiniges Fundament gehabt habe, während es doch notorisch ist, daß Kliefoth, Krabbe und andere Säulen der lutherischen Orthodoxie in Mecklenburg im Jahre 1849 die Nothwendigkeit einer auf dem Gemeindeprincip ruhenden Kirchenverfassung aus dem Wesen und Bedürfniß der Kirche, ganz unabhängig von deren Verhältniß zum Staat, deducirten, und der Erstgenannte durch seinen Eintritt in die zu diesem Zwecke geschaffene Kirchencommission die persönliche Verpflichtung übernahm, die Hinüberleitung der Landeskirche in die Synodalverfassung zu bewirken. Damals freilich fand selbst ein Kliefoth kein Bedenken, die Veranstaltung einer kirchlichen Feier der Verkündigung der deutschen Grundrechte zu sanctioniren. Aber die Zeiten sind andere geworden, und die orthodoxen Herren lassen sich jetzt nicht gern an ihre damaligen Anschauungen und Grundsätze erinnern. Einer der ritterschaftlichen Führer der herrschenden Kirchenpartei, der Landrath v. Oertzen-Woltow, erhob sogar bei der Verhandlung über den Antrag auf Herbeiführung einer Landessynode seine Stimme, um die Verbindung einer mißbilligenden Aeußerung mit dem ablehnenden Beschluß der Landtagsversammlung zu empfehlen, damit dieselbe nicht immer von Neuem von derselben Seite durch so widerwärtige Anträge behelligt werde.

Eine der größten Schattenseiten unserer Zustände liegt in der niedrigen Culturstufe des Schulwesens im Ritterschaftlichen. Eine Hebung desselben bezweckte ein von dem Rittergutsbesitzer Bock-Gr.-Weltzien gestellter Antrag, welcher in der geltenden Schulordnung von 1821 namentlich folgende Punkte als einer Reform bedürftig hervorhob: die mangelhafte Ausbildung der zum Schulamt sich meldenden Personen, die bei deren Prüfung gestellten geringen

Anforderungen, die dürftige pecuniäre Stellung der Schullehrer, die Bestimmungen über die Sommerschule. Er rügte, daß für die Ausbildung der ritterschaftlichen Schullehrer keine Vorkehr getroffen sei, da das Seminar zu Dobbertin eine viel zu kleine Anzahl und auch diese nur ungenügend ausbilde. Die Prüfung durch den Präpositus gebe nicht die geringste Gewähr für die Lehrfähigkeit. Die Normen für das Einkommen seien deshalb in dem Gesetz so niedrig gegriffen, weil vorausgesetzt werde, daß der Schullehrer ein Handwerk betreibe und aus diesem einen wesentlichen Theil seines Einkommens ziehe. Folge davon sei, daß die Lehrer in die größte Versuchung gerathen, die Schule als Nebensache zu betrachten; auch die Prüfung müsse an Strenge verlieren, wenn sie zu berücksichtigen habe, daß der Lehrer gezwungen sei, einen wesentlichen Theil seines Unterhalts aus der Betreibung eines Handwerks zu erwerben. Es sei demnach auf Wegfall des Handwerksbetriebes der Schullehrer und Erhöhung ihres Lehrereinkommens hinzuwirken, auch dafür Sorge zu tragen, daß letzteres den insgesammt auf halbjährige Kündigung angestellten Lehrern nicht nach Willkür geschmälert oder durch Kündigung ganz entzogen werden könne. Endlich wird es getadelt, daß der Schulbesuch im Sommer auf vier Stunden wöchentlich beschränkt sei, wobei Schulkinder und Lehrer nur Rückschritte machen könnten, und der auf dieses alles gestützte Reformantrag dahin formulirt: daß für die ritterschaftlichen Schulen tüchtige Lehrer seminaristisch ausgebildet werden; daß dieselben nur angestellt werden, wenn sie ein Zeugniß des Seminars über genügende Kenntnisse und Lehrfähigkeit und über ihre sittliche Führung besitzen; daß ihre pecuniäre Stellung verbessert und gesichert und die Sommerschule auf mindestens vier Stunden täglich erweitert werde. Bei dem Allen sind die Forderungen des Antragstellers hinsichtlich des Schulziels nichts weniger als hochfliegend, indem er den Unterricht im Rechnen und Schreiben nur für „dringend wünschenswerth", für unbedingt erforderlich aber nur die Ausbildung bis zum fließenden Lesen und für die Hauptsache den Religionsunterricht erklärt, jedoch einen solchen, wo nicht blos ein mechanisches Auswendiglernen des Katechismus, sondern eine Aneignung des Wortes Gottes mit dem Gemüth als Aufgabe vorschwebe. Daß die gewöhnlichen Handwerker-Schullehrer nicht im Stande sind, den Unterricht in diesem Sinne zu leiten, dafür beruft sich Herr Bock auf den Umstand, „daß die Kinder aus vielen Schulen zur Zeit der Confirmation kaum eine Frage beantworten können, die nicht im Katechismus steht".

Anders dachten über diesen Gegenstand die fünf Ritter und sechs Bürgermeister, welche das sogenannte „Polizeicomité" des Landtags bildeten, zu dessen Ressort auch die Schulsachen gehören. Der auf Grund der Prüfung des Antrags von ihnen einstimmig ertheilte Rath ging dahin, daß Ritter- und Landschaft beschließen möchten, den Antrag auf sich beruhen zu lassen. Daß der

Unterricht auch in den ritterschaftlichen Schulen eine genügende Vorbereitung für die Confirmation gewähre — worauf es allein ankomme — ergiebt sich nach diesem Ausschußbericht daraus, daß die Kinder in der Regel mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre zur Confirmation gelangen. Ueber den Betrieb eines Handwerks Seitens der Schullehrer bemerkt derselbe, daß, wenn man ihnen diesen Betrieb entziehe und folglich ihr Einkommen anderweitig entsprechend erhöhe, dadurch nicht nur die Gutsherrschaften eine drückende und unnöthige pecuniäre Last sich aufladen, sondern auch den Schullehrern viele müßige Stunden geschaffen und sie zur Ueberhebung über den ihnen weislich und naturgemäß angewiesenen, der Stellung ihrer Schulkinder und der Eltern derselben entsprechenden Standpunkt verleitet würden.

Noch deutlicher traten die Gründe der Abneigung gegen jede Hebung des ritterschaftlichen Schulwesens in der Verhandlung selbst hervor. Herr v. Oertzen-Kittendorf eröffnete dieselbe mit der Bemerkung: ein guter Unterricht komme aus dem Herzen, nicht aus dem Verstande, und über das, was in der Bibel stehe, hinaus brauchten die Kinder nichts zu wissen. Als weitere bemerkenswerthe Aussprüche über diesen Gegenstand mögen noch folgende verzeichnet werden: Herr Landrath v. Rieben: im Preußischen seien die Schullehrer zwar besser besoldet als in Mecklenburg, aber dies beruhe auf dem höheren Schulgelde, welches selbst von Unbemittelten ohne Barmherzigkeit beigetrieben werde. Herr Klosterhauptmann v. Maltzan: Die Lage der Schullehrer müsse überall so weit verbessert werden, daß sie wenigstens einem gut situirten Hoftagelöhner gleichständen. Herr Landrath v. Plüskow: Die Handwerker seien die besten Schullehrer, und es sei überhaupt mit dem Schulwesen in der Ritterschaft vortrefflich bestellt. Herr Klockmann-Hoppenrade: Er müsse sich dagegen verwahren, daß „seine Kinder" (er meinte die Schulkinder seines Gutes) dümmer seien, als die Kinder in den großherzoglichen Domainen. Herr Landrath Graf v. Bassewitz: Ein berühmter Mann in Preußen (der Name blieb verschwiegen) habe den richtigen Grundsatz aufgestellt, daß die Schullehrer immer in derselben Stellung sich befinden müßten wie die Eltern der von ihnen unterrichteten Kinder. Dadurch daß man in Preußen die Lehrer über den gemeinen Mann erhoben habe, hätten jene ihren Einfluß auf die arbeitenden Classen verloren und sei der Glaube und das religiöse Bewußtsein immer mehr geschwunden.

Im Einklang mit diesen Aussprüchen feudaler Weisheit ward mit 64 gegen 36 Stimmen der Beschluß gefaßt, den bockschen Antrag auf sich beruhen zu lassen und das Schulwesen im Ritterschaftlichen auch noch fernerhin in dem wahrhaft kläglichen Zustande zu erhalten, von welchem alljährlich die Procentsätze der nicht rechnen, nicht schreiben und nicht lesen könnenden Recruten aus der Ritterschaft ein so unwiderlegliches Zeugniß geben.

Während die Ritterschaft sich der Hebung des Schulwesens versagte, fand

die Landschaft Veranlassung, im Namen der Zunft- und Bannrechte der Städte der Entwickelung des Gewerbebetriebes auf dem Lande entgegenzutreten. Eine Eingabe von 92 ländlichen Schmiedemeistern, theils aus den Domainen, theils aus der Ritterschaft, enthielt die Bitte, daß, unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Erbvergleichs zwischen Landesherrschaft und Ständen vom Jahre 1755, künftig auch den Landschmiedemeistern gestattet sein möchte, einen Lehrburschen zu halten und auszulehren. „Die allgemeine Klage über Mangel an Arbeitskräften," heißt es in dieser Eingabe, „trifft auch unser Handwerk. Davon ist die Folge, daß die Gesellen oft einen so hohen Wochenlohn beanspruchen, daß wir nicht im Stande sind, ihnen denselben zu geben. Dazu kommt noch, daß der Geselle fast ohne Ausnahme mehr Lust hat bei einem Stadt- als bei einem Landmeister zu arbeiten, wenigstens arbeitet er selten längere Zeit in einer Landschmiede. Hierdurch kommen wir oft in die größte Noth, unser Handwerk muß fast ruhen; denn Gesellen sind oft schwerlich wieder zu bekommen, Burschen dürfen wir uns nicht halten, und allein können wir unser Geschäft nicht verrichten. Hiervon ist wieder die Folge, daß wir nicht im Stande sind, unsere Kunden zu befriedigen, und auch bei dem besten Willen nicht das tägliche Brod für uns und unsere Familien wie auch die gesetzlichen Abgaben herbeizuschaffen. Daß diese Noth nicht blos einzelne, sondern mit nur wenigen Ausnahmen sämmtliche Landschmiedemeister trifft, beweist die nicht kleine Zahl der mitunterschriebenen Handwerksgenossen." Sie sprechen die Hoffnung aus, daß die Stände ihre Klagen für begründet erkennen werden, da die aufgeführten Uebelstände ihr Handwerk oft so beschwerlich und lästig machten, daß, wenn keine Abhilfe komme, mancher von ihnen die Lust zum ferneren Betriebe desselben verlieren müßte und sie ihre Söhne vor Erlernung des Schmiedehandwerks nur warnen könnten. Von der Regierung, an welche sie sich zunächst gewandt hatten, waren sie auf den Landesvergleich verwiesen worden, welcher die Gewährung ihrer Bitte nicht zulasse. Auf dem Landtage wurde von einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft der vermittelnde Vorschlag gemacht, den Landschmiedemeistern statt der drei Gesellen, welche das Gesetz ihnen als Maximum zugesteht, zwei Gesellen und einen Lehrburschen zu gewähren. Aber, vorzüglich auf Betrieb der städtischen Vertreter, entschied der Landtag sich für unbedingte Ablehnung des Gesuchs.

(Schluß im nächsten Heft.)